

Betreff: Länder-Dialog

- Dossier des Netzwerks Volksabstimmen über Volksabstimmen

„Call me Ishmael.“
Moby-Dick, Herman Melville

Inhaltsverzeichnis

1. Umriss Länder-Dialog	S.3
Kritik am Länderdialog aus bürgerlicher und demokratischer Sicht.....	S.6
Handlungsbedarf	
1.1 Handlungsempfehlung für den Verfassungsausschuss	S.7
1.2 Handlungsempfehlung für Frau BM Mag. Karoline Edtstadler	S.8
1.3 Handlungsempfehlung für die Landtage.....	S.9
1.3.1. Aktuelle Situation in Vorarlberg	S.10
2. Zur Diskussion gestellt	S.12
Das gemeinsame Verständnis der Länder aus demokratischer Perspektive.....	S.20
3. Kurz zum Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen	S.22
Chronologie.....	S.23
4. Schreiben im Rahmen der Netzwerkaktion „Länderdialog“	S.26

1. Umriss Länder-Dialog

Im Oktober 2020 hebt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Vorarlberger landesgesetzliche Grundlage des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts und die auf dieser Rechtsgrundlage durchgeführte Ludescher Volksabstimmung (2019) als „verfassungswidrig“ auf.

Die Entscheidung (G 166/2020) ist Teil einer Serie von VfGH-Rechtsprechungen (G 103/00; G 62/05 und G 166/2020), deren gemeinsamer Nenner auf den Punkt gebracht so formuliert werden kann: Es besteht kein bürgerlicher Rechtsanspruch auf Volksabstimmungen bzw. unmittelbare Teilnahme – weder auf Gemeindeebene noch auf Landesebene und auch nicht auf Bundesebene.

Diese Erkenntnisse des VfGH entscheiden einen grundsätzlichen demokratischen und rechtsstaatlichen Fragenkomplex. Damit reicht ihre Bedeutung weit über den Gegenstand der einfachgesetzlichen Normprüfung hinaus. Letztlich entscheiden diese VfGH-Erkenntnisse auch über das demokratische Prinzip der Bundesverfassung, mithin über den Normprüfungsmaßstab. Das wirft gewichtige Fragen auf, die aus demokratischer Perspektive einer möglichst breiten öffentlichen Diskussion bedürfen. Denn - und gewiss nicht zuletzt: „Das Recht der Republik Österreich geht vom Volk aus.“

Der Rechtswissenschaftler Mathias Eller kommentiert die Entscheidung des VfGH im Blog des Instituts für Föderalismus Innsbruck so: *„Art 117 Abs 8 B-VG, welcher in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Landesgesetzgebung ermächtigt, die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorzusehen, wird so de facto zu einer leeren Floskel. (...) Den Absichten des Bundesverfassungsgesetzgebers steht diese Entscheidung nunmehr diametral entgegen.“*¹

Anhand der „unmittelbaren Teilnahme“ (vom Bundesverfassungsgesetzgeber 1984 in die Verfassung eingeführt; Art 117 Abs 8 B-VG. In der Erläuterung der Regierungsvorlage wird die unmittelbare Teilnahme unmissverständlich als Volksabstimmung bezeichnet, bei der die demokratische Mehrheit anstelle der ansonsten zuständigen Organe entscheidet.²) lassen sich die Fragen und Probleme exemplarisch aufzeigen. Es würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen, den Aufweis an dieser Stelle hinreichend präzise zu leisten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der VfGH um die Problematik seiner Entscheidung weiß. So weist die Medien-Sprecherin des VfGH ausdrücklich darauf hin, dass, so man das anders wolle, die Politik gefordert ist. Für die demokratische Haltung und das demokratische Selbstverständnis bedeutet das wiederum, es gilt mit der Politik, die für sich einen repräsentativ demokratischen Anspruch deklariert, abzuklären, ob sie neben dem Wahlrecht das Abstimmungsrecht als demokratisches Grund- und Menschenrecht – mithin den Wesenskern von Demokratie – anerkennt. Oder eben „per Lippenbekenntnis zur repräsentativen Demokratie“ abtut und nicht weiter darüber nachdenkt, worin das Aufgabenbild von Repräsentation im Rahmen einer demokratischen Ordnung besteht. Das ist, was auf dem Prüfstand steht. Nicht mehr und nicht weniger.

Diese Entscheidung des VfGH sorgte auf allen politischen Ebenen der Republik Österreich für Irritationen. Es würde zu weit führen sämtliche Initiativen und Beschlüsse (u.a. Bundesrat, der am 3. Dezember 2020 einen Mehrheitsbeschluss fasste (ÖVP und Grüne stimmten dagegen), der die

¹ [Föderalismus Blog \(foederalismus.at\)](https://foederalismus.at)

² Laut Erläuterung zur Regierungsvorlage besteht die „unmittelbare Teilnahme“ darin *“...dass den zum Gemeinderat Wahlberechtigten (...) in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Entscheidung anstelle der an sich zuständigen Gemeindeorgane überlassen wird“* (446 BlgNR 16. GP,7)

Bundesregierung auffordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, die es wieder ermöglicht, Volksabstimmungen in Gemeinden auch gegen den Willen des Gemeinderats erwirken zu können; über 20 Vorarlberger Gemeinderats- und Stadtparlamentsbeschlüsse darunter Bregenz; 2 einstimmige Vorarlberger Landtagsbeschlüsse, die für eine Verfassungsänderung im Sinne der Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrecht plädieren,) aufzuzählen und näher auf sie und ihrer Begründungen einzugehen.

Zwei Eckdaten sollen für hier genügen. Ab November 2020 formiert sich eine Vorarlberger Demokratiebewegung, im Juli 2021 erfolgt die Gründung des Netzwerks Volksabstimmen über Volksabstimmen. Und im November 2020 bringen die oppositionellen Vorarlberger Nationalratsabgeordneten einen Entschließungsantrag ein. Der Nationalrat wolle beschließen, dass die Bundesregierung eine Rechtsgrundlage für die Wiedereinführung eines bürgerlichen Initiativrechts auf Gemeindeebene zur Vorlage im Nationalrat erarbeiten soll. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Schlussbericht der Demokratie-Enquete des Nationalrats 2015 eine Stärkung des direkt-demokratischen Elements – insbesondere der Volksabstimmungen – auf Landes- und Gemeindeebene vorsieht. Mithin, dass die Sache des bürgerlichen Initiativrechts für Volksabstimmungen eine grundlegende demokratische Rahmenbedingung ist und eben nicht nur eine „Vorarlberger Angelegenheit“ verkörpert.

Der Nationalrat hat per Entschließung am 19.11.2021 die Bundesministerin für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler, mit der Durchführung des „Länderdialogs“ beauftragt (214/E):, *„Betreffend die Absicherung und die Förderung der direktdemokratischen Instrumente auf der Ebene der Gemeinden mit den Ländern, insbesondere den Landesverfassungsgesetzgebern, in den Dialog zu treten und zu ergründen, inwieweit Änderungen der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf Grund regionaler Bedürfnisse angezeigt sind. Dem Verfassungsausschuss soll darüber berichtet werden.“*

Zur Begründung des Entschließungsantrags wird im Bericht des Verfassungsausschusses an den Nationalrat (11.4.2021) Folgendes angeführt. *„Eine entsprechende verfassungsrechtliche Normierung würde aber – da ein Bauprinzip unserer Bundesverfassung betroffen ist – eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedeuten und wäre einer Volksabstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen. Diese Änderung würde den rechtlichen Rahmen für direktdemokratische Elemente in allen Bundesländern betreffen. Daher ist vorab mit allen Bundesländern ein gemeinsames Verständnis darüber herzustellen.“*

Der Länderdialog wurde bisher vor allem mit den Legislativdiensten der Länder und den Landesamtsdirektoren geführt. Unter den Landeshauptleuten kam es laut LH Mag. Markus Wallner zu inoffiziellen Gesprächen. Im Juni 2022 beauftragte die Landeshauptleutekonferenz das Institut für Föderalismus, Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene zu prüfen, die keine Gesamtänderung der Bundesverfassung erfordern. Die Ergebnisse der Studie *„Möglichkeiten und Grenzen des Ausbaus direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene ohne Gesamtänderung der Bundesverfassung“* liegen vor.³

Die Autoren der Studie des Instituts für Föderalismus, Innsbruck, kommen zum Schluss, dass nach der Ludescher VfGH-Entscheidung der Spielraum dafür ein eng begrenzter ist. Und die „Vorarlberger Lösung“ (Sammelnovelle Gesetz über Volksabstimmungen auf Gemeindeebene; Gesetzesreparatur Oktober 2022) ist aus ihrer Sicht verfassungskonform.

³ [Publikationen - Institut für Föderalismus \(foederalismus.at\)](https://www.foederalismus.at)

Aus Sicht des allgemeinen und freien Abstimmungsrechts⁴ und seiner Träger als Demos und Souverän soll das „gemeinsame Verständnis der Länder“ auf der demokratisch begründeten Einsicht basieren, dass die VfGH-Rechtsprechung eine politische Antwort erfordert (was von der Mediensprecherin des VfGH bei der Bekanntmachung des Urteils auch so kommuniziert wurde) und eine „juristische Lösung“ wie sie die Vorarlberger Sammelnovelle versucht eben keine ist.

Die Vorarlberger Sammelnovelle rettet vom bürgerlichen Volksabstimmungsrecht was angesichts der kontrovers diskutierten VfGH-Entscheidung noch zu retten war, und geht in seinem wesentlichen Moment auf eine Idee des Netzwerks Volksabstimmen über Volksabstimmen zurück: Einbau einer Vetomöglichkeit der Gemeindevertretung (Gemeinderat) in das Volksabstimmungsverfahren. Das trägt zwar der polarisierenden VfGH-Entscheidung zugunsten eines repräsentativ demokratischen Herrschaftssystems Rechnung, ist im Sinne einer lebendigen und entwicklungsfähigen Demokratie aber zurückzuweisen.

Der Vorarlberger Landtag hat bereits am 3. Februar 2021 per einstimmigem Landtagsbeschluss seiner Haltung in dieser Frage grundsätzlichen Ausdruck verliehen. Und sich für die verfassungsrechtliche Absicherung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts ausgesprochen. Die Entschließung ersucht die Vorarlberger Landesregierung unter anderem auf die Bundesregierung einzuwirken. Diese möge dem National- und Bundesrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuleiten.

Bei einem Arbeitsbesuch des Netzwerks bei Frau BM Karoline Edtstadler am 26. April 2023 wurden den Vertretern des Netzwerks von Dr. Albert Posch, Leiter des Verfassungsdiensts im BKA , mitgeteilt, das BM sei nur Gastgeber im Länder-Dialog, die Länder hätten ihn an sich genommen, und vonseiten des Bundesministeriums erwarte man sich eine „einheitliche Position“ der Länder. Eine Anfrage des Verfassungsausschusses wurde auf die ausstehende Findung dieser Position verwiesen. Laut Jochen Weber, Clubdirektor V-VP, sei eine Arbeitsgruppe Bund-Länder-Dialog, in der die Gesetzgebungsabteilungen von Bund und Ländern vertreten seien, zwar eingerichtet, aber tage nicht mehr. Dem Länder-Dialog wurde keine zeitliche Frist gesetzt.

Das Vorgehen von Bundesministerin Mag. Karoline Edtstadler bzw. des Ministeriums für EU und Verfassung wirft Fragen auf, da das „ergründen der regionalen Bedürfnisse“ vor allem den Verfassungsdiensten der Länder überlassen wird. **Eine Einbindung der Landtage als Landesverfassungsgesetzgeber wurde unterlassen, obgleich eine solche Einbindung der Landtage** (und die Verfassung betreffende Beschlüsse brauchen eine Zwei-Drittel-Mehrheit, mithin, Gespräche und Verhandlungen mit der Opposition!) **in der Entschließung ausdrücklich angeführt wird.**

⁴ *Begriffsklärung:* Das allgemeine und freie Abstimmungsrecht ist das bürgerliche Recht auf „unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung“, welches die Möglichkeit des eigenständigen Herbeiführens dieser beiden elementaren Formen der direkten bürgerlichen Beteiligung am politischen Prozess, der sich als demokratischer versteht, inkludiert. Das Abstimmungsrecht versteht sich als Teil des allgemeinen und freien Stimmrechts, das sich gemäß den beiden elementaren Bereichen der bürgerlichen demokratischen Teilhabe am politischen Prozess, Wahlen und Abstimmungen, in Wahlrecht und Abstimmungsrecht gliedert. Als solches ist es Teil des demokratischen Menschenrechts. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht ist im Abstimmungsrecht enthalten. Zur Argumentation dieses Rechts vgl. Zur Diskussion gestellt S.12ff;

Kritik am Länder-Dialog aus bürgerlicher und demokratischer Sicht

Ein Länder-Dialog, der über die Köpfe der betroffenen Bürger und Bürgerinnen hinweg geführt wird, offenbart ein unzeitgemäßes Demokratie-Verständnis. Die Bürgerinnen und Bürger sollen in der Frage welche demokratischen Grundrechte ihnen zugestanden respektive vorenthalten oder auch aberkannt werden, mitreden und mitentscheiden können.

Ein Länder-Dialog, der eine demokratische Rahmenbedingung betrifft, und von dem die Öffentlichkeit praktisch nichts weiß, ist defizitär. Er verpasst die Gelegenheit der Schwächung des demokratischen Denkens und dem zunehmenden Vertrauensverlust vieler in die Politik und die demokratischen Institutionen entgegenzuwirken.

Ein Länder-Dialog, der entgegen seiner Vorgabe und ausdrücklichen Absicht ohne die Einbindung der Landesverfassungsgesetzgeber erfolgt, verfehlt den Auftrag des Nationalrats.

Handlungsbedarf

Aus dieser in der Sache berechtigten Kritik ergibt sich folgender Handlungsbedarf, um den demokratischen Defiziten des Länder-Dialogs abzuwehren. Das Netzwerk ist zur Mitarbeit nach Maßgabe seiner Ressourcen bereit.

1.1) Handlungsempfehlung für den Verfassungsausschuss des Nationalrats: Aufforderung an Frau BM Karoline Edtstadler gemäß EntschlieÙung des Nationalrats zu handeln

Der Verfassungsausschuss des Nationalrats fordert die Exekutive auf, der EntschlieÙung im Sinne des Nationalrats nachzukommen und die Landtage in den Länder Dialog einzubinden⁵.

Warum?

Weil eine EntschlieÙung des Nationalrats und eine Auftragsverfehlung der Bundesregierung kein „Peanut“ ist.

Weil der Nationalrat eine von der Gewaltenteilung vorgesehene Kontrollfunktion hinsichtlich der Regierung innehat.

Weil sich das zivilgesellschaftliche Engagement vor allem dann in den politischen Prozess einschaltet, so etwas schief läuft oder auch im Argen liegt.

Weil ein zutiefst demokratisches Recht von Bürgerinnen und Bürgern das Wahrnehmen der „repräsentativ demokratischen Verantwortung“ der Repräsentierenden gegenüber a. den Repräsentierten und b. der demokratischen Haltung gebietet oder auch suggeriert.

Als Bürger sehen wir eine „Bringschuld“ der Repräsentanten gegenüber den Repräsentierten (im Rahmen einer „guten Repräsentation“ als vertrauensschaffender)⁶. Die Ausführungen des Netzwerks kommen etwas weiter unten auf die Frage der Repräsentation als ein dreiteiliges Aufgabenbild von Parteien innert der demokratischen Ordnung zurück.

⁵ Das Netzwerk hat sich Mitte September 2023 in einem inoffiziellen Schreiben mit der Bitte an das Bundesministerium für Verfassung gewandt, noch einmal darüber nachzudenken wie dem Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers nachgekommen werden könnte. Wir regten ein Schreiben von Bundesministerin Karoline Edtstadler an die Landtagspräsidenten an, versehen mit dem Hinweis, auch aus Sicht der Exekutive ist es demokratiepolitisch wünschenswert beim Ergründen der regionalen Bedürfnisse die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu befragen.

⁶ Es ist befremdlich zu erfahren, wie daraus eine „Holschuld“ wird, der vonseiten der Repräsentation u.a. mit Hinhaltetaktik und permanenten Ablenkungsmanövern begegnet wird. Und den immergleichen Vorbehalten gegenüber dem direkt demokratischen Element („direkte Demokratie“) insbesondere „Volksabstimmungen“ samt auf den Fuß folgenden Beschwörungen ihres Missbrauchs – durch „Populismus“ und „totalitäre Regime“, ohne je zur Kenntnis nehmen zu wollen (es nicht hören können), dass ein wirksamer Schutz gegen solchen Missbrauch das „bürgerliche“ Volksabstimmungsrecht ist, das per Verfahren ausgestaltet wird. **„Missbrauchte“ Volksabstimmungen sind in der Regel „von oben“ veranlasst und eben nicht „von unten“ initiiert.** Selbstredend bedeutet das nicht, dass sie vor Missbrauch absolut sicher wären. Und: Was für Abstimmungen an Risiken zutrifft, gilt – realpolitisch weit gewichtiger – im Wesentlichen auch für Wahlen. Man denke an Wahlen in Wahldemokratien mit autokratischen Führerfiguren, an Wahlpropaganda und populistische Wahlkampagnen, Negativ-Campaigning, unhaltbare Wahlversprechen u.a.m. Und: Falls dem wirklich so einfach ist, wie wir es oft zu hören bekommen, die repräsentative Politik wolle die Macht nicht teilen, das sei systemimmanent, steht es schlecht um die Demokratie, dann steht sie auf doppelt brüchigem Grund und übt Verrat an sich selbst.

1.2) Handlungsempfehlung für Frau BM Karoline Edtstadler: Einbindung der Landtage

Warum?

Weil der Auftrag des Bundesgesetzgebers ein klarer ist und die Einbindung der Landesverfassungsgesetzgeber darin ausdrücklich formuliert ist.

Weil die Landesgesetzgebung eine Angelegenheit der Landtage ist. Und, dies am Rande, es sollten eigentlich die Landtage sein, die über einen Legislativdienst verfügen und nicht die Landesregierungen. Im Sinne der Gewaltenteilung ist das mehr als nur eine schiefe Optik und gilt auf Landes- und Bundesebene.

Weil in den Landtagen parteiübergreifende Gespräche zwischen Regierungsparteien und Opposition geführt werden; eine parlamentarische Debatte ist fundamentaler Bestandteil einer „liberalen Demokratie“ (die Österreich in der Einstufung des V-Dem Instituts der Universität Göteborg seit heuer nicht mehr ist. Die österreichische Demokratie hat den Status liberale Demokratie verloren und wurde zu einer „Wahldemokratie“ herabgestuft.⁷ Keine gute Entwicklung!).

Weil die Frage, wie denn ein „Bedarf der Länder“ aus demokratischer Sicht zu eruieren ist, in den Landtagen diskutiert werden kann und soll.

Weil in der Frage nach dem bürgerlichen Volksabstimmungsrecht auch die Frage nach der Repräsentation steckt, die sich eben nicht nur die „Repräsentierten“ stellen, sondern mit der sich auch die „Repräsentierenden“ zu konfrontieren und auseinanderzusetzen haben⁸.

Weil ein Länderdialog möglichst breite Aufmerksamkeit erfahren soll.

⁷ [Democracy Reports – V-Dem](#)

⁸ Wie sicher können sich die Repräsentanten ihrem Repräsentieren sein, so sie über die Köpfe der Repräsentierten hinweg entscheiden? Repräsentation ist weder paternalistische Bevormundung noch eine Carte Blanche noch ein Gesamtpaket, das sämtliche Sachanliegen, Gesetzesformulierungen und politische Regelungen, die im Rahmen der Repräsentation von einer Mandatsmehrheit, die im Regelfall den Kräfteverhältnissen der Parteien entspricht (Stärkung des freien Mandats, Lockerung des Clubzwangs), entschieden und beschlossen werden, umfasst. **Ein wesentliches Strukturelement politischer Repräsentation besteht darin, dass das grundsätzliche Einverständnis der Repräsentierten**, das inzwischen meist stillschweigend vorausgesetzt wird, **in bestimmten einzelnen Sachanliegen revidierbar ist und bleibt** (Stärkung der verbindlichen unmittelbaren Teilnahme u.a. Volksabstimmungen). Und aus demokratischer Perspektive soll und kann das nicht von der Willkür der Repräsentierenden abhängen. Das widerspricht nicht nur dem demokratischen Prinzip, sondern eben auch dem Wesen der demokratischen Repräsentation als „Vertretung des Demos und des Souveräns“, ohne Repräsentation auf „Stellvertretung oder auch Interessensvertretung“ zu reduzieren. Repräsentation via Parteien beinhaltet eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung und eine demokratiepolitische Verantwortlichkeit auch gegenüber der demokratischen Ordnung, in deren Rahmen sie stattfindet. Zu ihr Genaueres später.

1.3) Handlungsempfehlung an die Landtage: Befragung der Betroffenen per Landes-Volksbefragungen im Rahmen des Länderdialogs

Warum?

Weil ein Länderdialog möglichst breite Aufmerksamkeit erfahren soll.

Weil in der Frage nach dem bürgerlichen Volksabstimmungsrecht auch die Frage nach der Repräsentation steckt, die sich eben nicht nur die „Repräsentierten“ stellen, sondern mit der sich auch die „Repräsentierenden“ zu konfrontieren und auseinanderzusetzen haben. Siehe 1.2.

Und: Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wissen am besten um das „regionale Bedürfnis“ Bescheid. Es geht um ihr zutiefst demokratisches Recht eigenständig Volksabstimmungen herbeiführen zu können. Sie wissen sehr wohl, dass demokratische Kultur und politische Entscheidungsfindung etwas ist, das geübt werden will, und dass es insbesondere die Gemeindeebene ist, die sich dafür besonders eignet, da es auf ihr vielfach um die Sachanliegen und die Gestaltung der unmittelbaren Lebenswelt geht.

Die unmittelbar Betroffenen um ihre Meinung zu fragen ist ein vorbildliches demokratisches Handeln im Sinne einer best practice. Die Betroffenen werden an der politischen Willensbildung beteiligt. Sie werden wertgeschätzt und ernst genommen. Die Repräsentanten und demokratischen Institutionen machen einen Schritt auf die betroffene Bevölkerung zu und möchten hören, was sie zu sagen hat. Das ist eine Gelegenheit, um verlorenes Vertrauen wieder zu erlangen.

Aktiv werden, statt Aussitzen der Vertrauenskrise.

Eine Volksbefragung bietet zudem die Gelegenheit für den demokratischen Diskurs und die politische Bildung. Eine Volksbefragung ist, wie auch eine Volksabstimmung, über das Sachanliegen hinaus ein demokratiepolitischer Prozess, der gestaltet und begleitet werden kann. Ohne gelebte demokratische Praxis durch eine Aktivbürgerschaft (Hans Kelsen), die sich darin als selbstwirksam erfährt, verkümmert die repräsentative Demokratie und stirbt das demokratische Leben. Eine möglichst klar umrissene Inhaltlichkeit (bürgerliches Volksabstimmungsrecht auf Gemeindeebene) erschwert den populistischen Gebrauch der Begriffe Demokratie, Volksabstimmung, Unten gegen Oben, Volk, Politik, Eliten u.a.m.

Landesvolksbefragungen schaffen bundesweite Aufmerksamkeit für ein genuin demokratisches Thema, das alle angeht. Sie fördern eine breite öffentliche Diskussion über den Wert und Zustand „unserer Demokratie“ und die Notwendigkeit und Möglichkeiten sie weiterzuentwickeln. Eine Verfassungsänderung ist eine langwierige Angelegenheit. Sie will gut überlegt und breit diskutiert sein.

Demokratische Kräfte ziehen an einem Strang, um die Demokratie weiterzuentwickeln.

1.3.1) Aktuelle Situation in Vorarlberg

Das Netzwerk engagiert sich seit gut zwei Jahren für die Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene und im Sinne idealer Politik für ein allgemeines und freies Abstimmungsrecht sowie eine demokratische Verfassungsreform, die die Verfassung in ihren drei grundlegenden Dimensionen, Verkörperung der Werte einer Gesellschaft, Spielregeln ihres Zusammenlebens und staatsrechtlicher Ordnungsrahmen, auf die Herausforderungen des 21. Jhdts. vorbereitet.

Die Zusammenarbeit mit der Vorarlberger Landespolitik ist eine wechselvolle Geschichte. Wir kooperieren mit dem demokratischen Parteienspektrum, verstehen unser Engagement als parteiübergreifend und parteiunabhängig – es geht um ein demokratisches Menschenrecht und die Weiterentwicklung der österreichischen Demokratie als einer europäischen.

Die Vorarlberger SPÖ bringt einen Antrag auf Durchführung einer Landesvolksbefragung im Rahmen des Länderdialogs auf der Dezember-Sitzung des Vorarlberger Landtags ein. Behandelt wird er am Landtag Ende Jänner.

Der Antrag geht von einem Antragsentwurf des Netzwerks aus, der im Rahmen einer von der Landespolitik im Oktober 2022 eingerichteten Arbeitsgruppe formuliert wurde. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht darin, Komittment und konkrete Form der Unterstützung eines allfälligen österreichweiten Volksbegehren durch die Vorarlberger Landesregierung auszuarbeiten. Das Volksbegehren kann im Rahmen einer Gesamtstrategie für die Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts⁹ stattfinden. Ein einstimmiger Landtagsbeschluss vom 5. Oktober 2022 ersucht die Vorarlberger Landesregierung ein allfälliges Volksbegehren, das die Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts zum Ziele hat, zu unterstützen.

⁹ *Begriffsklärung:* Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht ist das subjektive Recht von Bürgerinnen und Bürgern eigenständig Volksabstimmungen über eine bestimmte Angelegenheit herbeiführen zu können. Da Volksabstimmungen ein elementares und wertvolles demokratisches Werkzeug sind, wird ihr Verfahren – zu Recht – per Gesetzgebung ausgestaltet. Mit anderen Worten, das demokratische Grundrecht von Bürgerinnen und Bürgern eigenständig Volksabstimmungen herbeizuführen ist kein absolutes. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht korrespondiert in der Wortfolge des Bundes-Verfassungsgesetzes mit der „unmittelbaren Teilnahme“ (Art 117 Abs 8 B-VG). Im Erläuterungstext der Regierungsvorlage der sog. Gemeindennovelle 1984, im Zuge derer Art 117 Abs 8 in der Bundesverfassung verankert wurde, wird expressis verbis klargemacht, dass darunter „Volksabstimmungen“ zu verstehen sind. Die Entscheidung des VfGH spricht der unmittelbaren Teilnahme ein Initiativrecht zu ihrer Herbeiführung ab und münzt sie in ein fakultatives Referendum um. Der Begriff „bürgerliches Volksabstimmungsrecht“ wurde in der Stellungnahme des Landes Vorarlberg (Abteilung Gesetzgebung) im Rahmen der Landesgesetzesprüfung durch den VfGH verwendet. Der Begriff inkludiert ein Initiativrecht, das durch die inzwischen vom VfGH aufgehobene Landesgesetzgebung ausgestaltet wurde.

Antragsentwurf:

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

1) Der Vorarlberger Landtag beauftragt die Landesregierung insbesondere Landeshauptmann Mag. Markus Wallner sich im Rahmen des Länderdialogs für eine verfassungsrechtliche Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene einzusetzen. Und diese Position als gemeinsames Verständnis aller Bundesländer zu verfolgen bzw. nach Möglichkeit herzustellen.

2) Der Vorarlberger Landtag beauftragt die Landesregierung mit der Durchführung einer landesweiten Volksbefragung (gemäß Art. 58 V-LV und § 70 L-VAG) bei der die Landesbürger befragt werden, ob sie den Einsatz der Vorarlberger Landesregierung – und des Vorarlberger Landtags – für eine volle Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts in die Vorarlberger Landesgesetzgebung und eine entsprechende verfassungsrechtliche Absicherung desselben im Rahmen des Länderdialogs, der die politischen und rechtlichen Mittel die ihr zu Gebote stehen ausschöpft, befürworten oder nicht.

Formulierung der Frage: Gegenstand der Landes-Volksbefragung muss eine Angelegenheit der Landes-Verwaltung sein. Zur Präzisierung ist eine Zusatzfrage erlaubt. Wir schlagen die Frage nach dem Einsatz der Landesregierung als Hauptfrage vor (z.B. Soll die Vorarlberger Landesregierung sich für ...; oder auch „Befürworten Sie ...; mit Ja oder Nein zu beantworten). Als erläuternde Zusatzfrage könnte man eine in Betracht ziehen, die direkt nach dem bürgerlichen Volksabstimmungsrecht fragt. In der die Volksbefragung begleitenden Abstimmungsbroschüre können Sachverhalte sowie Pro- und Kontra-Argumente dargestellt werden.

3) Der Vorarlberger Landtag ersucht das Präsidium mit den Landtagen der anderen Bundesländer in Kontakt zu treten, damit diese ihrerseits auf die Landesregierungen, insbesondere die Landeshauptleute, im Sinne dieses Antrags (bzw. der Entschließung) einwirken und als Landtage die Befragung der jeweiligen Landesbürgerschaft hinsichtlich der Wiedereinführung und des Ausbaus des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts zu veranlassen.

2. Zur Diskussion gestellt

Für den Diskurs im Parlament und in den Landtagen von bürgerlicher Seite zwei, drei grundsätzliche Gedanken.

Gemäß Auftrag des Nationalrats soll der Länderdialog „*ergründen, inwieweit Änderungen der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf Grund regionaler Bedürfnisse angezeigt sind.*“ Aus demokratischer Perspektive greift diese Formulierung zu kurz und ist zu ergänzen. Der Länderdialog soll auch ergründen, inwieweit Änderungen der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf Grund demokratischer Notwendigkeit angezeigt sind. Hierzu einige Bemerkungen:

Unbestritten ist, dass die Entwickler*innen der europäischen repräsentativen Demokratie die Lehren aus den faschistischen Regimen und Massenbewegungen des frühen 20. Jahrhunderts zogen und Verfahren sowie Vermittlungsinstanzen in die europäischen Verfassungen der demokratischen Ordnung eingebaut haben, die die Verführbarkeit und Verführungsbereitschaft von Menschen einhegen soll, die in Extremis per Mehrheit zur Selbstabschaffung der Demokratie führen könnte.

Unbestritten ist auch, dass die demokratische Bearbeitung von komplexen Sachverhalten, strukturellen Missständen, Problemdiagnosen und Problemen, mithin Krisen, auf Wissenschaften, Expertise und Professionalisierung angewiesen ist, die Bürgerinnen und Bürgern nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, Parteien und Parlamenten hingegen in einem erheblich größeren Ausmaß.

Parteien – im Plural! – sind ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Ordnung, die sie als professionelle Instanzen auf die Wahrung des Gemeinwohls verpflichtet. Sie haben nicht nur die Aufgabe, Interessen und Präferenzen der Menschen in Gesetze zu überführen (eine problematische Verengung der Rolle politischer Parteien auf Repräsentieren ihrer Klientel und populistischer Rekurs auf einen imaginären Volkswillen, sei an dieser Stelle zumindest angedeutet), sondern sich an der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen (vgl. Parteiengesetz). Unter anderem, indem sie den Menschen erklären, warum welche gesetzlichen Maßnahmen und Vorhaben notwendig sind. Mit anderen Worten, sie, Parteien, haben eine dreifache Vermittlerrolle inne.

- Die Interessen und Präferenzen der Bürger*innen zu repräsentieren. Indem sie das, was einzelne Menschen und Gruppen wollen, in die Debatten über Gesetze und politische Regelungen einbringen.
- Am politischen Bürgerwillen per politischer Bildungsarbeit und Diskurs mitzuwirken, ihn zu beeinflussen und mitzuformen. Unter anderem, indem sie die sachlichen Notwendigkeiten, die sich aus Problemlagen und Krisen ergeben, erklären und vermitteln – im Sinne der Wahrung des Gemeinwohls! Mit anderen Worten, den Menschen helfen, die Komplexität von Problemlagen zu erkennen und zu verstehen, mithin, sie zu diskutieren und sich für die adäquaten Lösungsansätze zu entscheiden.
- Und, die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und zu fördern. Sie wertzuschätzen und ernst zu nehmen, ihnen auf Augenhöhe zu begegnen und deren Potentiale zu aktivieren: Potentiale der Problembehandlung, Potentiale des Erkennens und Benennens von Missständen und strukturellen Ursachen von Problemen und Krisen als Symptomen; Potentiale des gemeinsamen Denkens und miteinander wieder in ein Gespräch kommen. Gespräch, das die Gesellschaft als plurale – mithin die Ideale der Demokratie als erstrebenswerte – anerkennt. Und eine zentrale, insbesondere auch den Staat als Vehikel des

modernen Unterfangens betreffende Problemlage: Die Wahrung des Gemeinwohls setzt eine Politik der Nachhaltigkeit voraus, und genau das, eine tatsächliche Politik der Nachhaltigkeit, ist, entgegen den verbalen Beteuerungen und Selbsttäuschungsritualen - und selbst wollte man sie -, aufgrund struktureller Abhängigkeiten derzeit nicht möglich.

Menschen erkennen dieses Dilemma zusehends. Und sie erkennen auch, dass im Staat eine gläserne Decke eingezogen ist, die ihre Demokratisierung verhindert, sprich, seine Öffnung für die politische und rechtliche Verantwortung von Menschen, die sich als Menschen erkennen. Die Potentiale von Menschen sind enorm und viele Menschen wissen sehr wohl, woran es hapert.

Unschwer ist zu erkennen, dass in diesen drei Elementen des Aufgabenbilds von Parteien auch ein Anforderungsprofil für eine zeitgemäß verstandene und gesamtgesellschaftlich verantwortliche „Repräsentation“ liegt.

Unschwer ist zu erkennen, dass diese politische Bildungsarbeit in den vergangenen Jahrzehnten – vonseiten der Parteien und Parlamente (denen wissenschaftliche Erkenntnisse und Expertise eben anders zur Verfügung steht als Bürgerinnen und Bürgern) über die Maßen (gleichsam sträflich) vernachlässigt wurde. Diese Vernachlässigung führte als ein Faktor unter anderen zur Einbettung des Populismus in die demokratischen Institutionen.¹⁰

Unschwer ist zu erkennen, dass die fehlende Vermittlungsarbeit und die fehlende Partizipation (auf Augenhöhe) zu einer Depolitisierung vieler Menschen geführt hat, die inzwischen das elementare Funktionieren der demokratischen Praxis gefährdet. Sich per Wählen beteiligen – und seine politische und rechtliche Verantwortung per Stimme abgeben „gefühl“ an „die Politik“ delegieren, die sie im Rahmen der Gewaltenteilung verrechtlicht und verwaltet.

Unschwer ist zu erkennen, dass diese zunehmende Gefährdung der demokratischen Praxis zu einem notwendigen Überdenken und Erneuern der demokratischen Ordnung führt. Die auch deshalb notwendig wird, weil sich das moderne Unterfangen zusehends als unhaltbares erweist. Die Zeiten haben sich – grundlegend – geändert. Sie sind im Umbruch.

Das heißt ein schmerzliches Erkennen und Erwachen für viele. Denn es bedeutet sich vom „Alten“, vom „Weiter so“ und „business as usual“ (als angeblich selbstverständliche Normalität) zugunsten einer tatsächlich nachhaltigen Lebensweise zu verabschieden und sich auf einen ungewissen gesellschaftlichen Lernprozess einzulassen, der nicht nur die Individuen, sondern eben auch die öffentlichen Institutionen als lernbereite und entwicklungsfähige umfasst.

Und es bedeutet - last but not least -, die **unmittelbare Teilnahme als demokratisch notwendig** zu erkennen.

- Notwendig für das Überleben der Demokratie, die sich ohne Weiterentwicklung nicht halten kann und nicht halten lassen wird. Es wird Demokratinnen und Demokraten brauchen. Nicht nur in ausreichender Zahl, um sich per Stimmabgabe als Wahl zu beteiligen bzw. Beteiligung zu simulieren und per Wahl an einer Simulation von Teilhabe beteiligt zu werden, sondern um ihre Stimme zu erheben und sich an der demokratischen Bearbeitung der gesellschaftlichen Probleme auf Augenhöhe zu beteiligen. Und frei sprechend gehört zu werden. Und es wird das Vertrauen in Menschen als mündige Bürgerinnen und Bürger brauchen, deren Potentiale für die demokratische Sache und das moderne Unterfangen, für die

¹⁰ Erinnert sei an dieser Stelle an die Mahnung von Bundespräsident Alexander van der Bellen. Sie erging anlässlich des Nationalfeiertags an die Politik: Populismus löst keine Probleme. Vgl. z.B. [Van der Bellen gegen Antisemitismus und Hass | SN.at](#)

Demokratisierung der Gesellschaft als pluraler und die demokratische Bearbeitung der sich zusehends als Katastrophe abzeichnenden Klimakrise von Tag zu Tag unabdingbarer werden.

- Notwendig auch aus dem Selbstverständnis von Demokratie heraus, da es in ihrer Idee (eidos), ihren Idealen und Werten, die auch ein Versprechen verkörpern, und ihrer Form und Konzeption als „Wesen bzw. Staatswesen“ angelegt, entworfen und grundgelegt, gedacht und vorgesehen ist. Näheres dazu wird im Absatz „Auf ein Wort mit dem demokratischen Denken“ auf S.20 ausgeführt.

Das als Bedarf zu erkennen. Und die demokratische Notwendigkeit einer entscheidungsbefugten unmittelbaren Teilnahme „als kommunales, regionales und bundesweites Bedürfnis“ zu verdeutlichen. Als **demokratisches Grundbedürfnis, das einer rechtlichen Absicherung bedarf**. Als für den Erhalt der „repräsentativen Demokratie“ lebensnotwendigen. Ohne Entwicklungsmöglichkeit stirbt die Demokratie – und das Nadelöhr, durch das die demokratische Entwicklung hindurchmuss, liegt in der Frage nach der Verbindlichkeit von bürgerlicher Partizipation, die in zwei elementare Grundformen unterschieden wird, in Formen der unmittelbaren Teilnahme (z. B. Volksabstimmung, Volksentscheid, Referendum) und Formen der Mitwirkung (z.B. Volksbefragung, Volksbegehren, Bürgerrat;).

Grob vereinfacht unterscheiden sich die Formen der unmittelbaren Teilnahme von Formen der Mitwirkung durch a. ihre **Entscheidungsbefugnis** in einer genau umrissenen (per rechtsstaatlichem Verfahren gewährleistet) Angelegenheit und b. **Verbindlichkeit**.

Dass sämtliche Formen der demokratischen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern initiiert sind, ist eigentlich eine demokratische Selbstverständlichkeit, desgleichen, dass die in der Ausgestaltung der Verfahren aus gutem Grund (zu Recht) eingebauten Hürden eine Verhältnismäßigkeit aufweisen. Wenig stärkt und fördert die Bereitschaft zur Teilnahme mehr als das Erfahren von **Selbstwirksamkeit. Bleibt sie aus** – und das ist bei den Formen der Mitwirkung, deren gemeinsames Merkmal die Unverbindlichkeit ist, allzu oft der Fall – **steigen Unmut und Frust**. „Bringt eh nichts“, „Die machen, was sie wollen“. Das nennt auch die Schwachstelle des in diesem Zusammenhang gern zitierten und vielbeworbenen Bürgerrats. Das Netzwerk weiß nur zu gut, wovon es spricht. Unterstützerinnen und Mitglieder des Netzwerks haben sowohl Bürgerräte initiiert als auch an solchen teilgenommen.

Wir verstehen Demokratie nicht als einen einmal erreichten Zustand, der gewährleistet ist, sondern als eine Bewegung der Konkretisierung von Demokratie und demokratischem Denken. Zu Demokratie als Selbstregierung eines Demos und zu demokratischem Regieren, das kein herrschen ist, und a. das Gefälle zwischen Regierten und Regierenden sowie die Unregierbarkeit einer Gesellschaft per Teilnahmemöglichkeiten auf Augenhöhe vermindert. Und b. die politische Verantwortung der Einzelnen per Teilnahmemöglichkeiten auf Augenhöhe fördert und sie mit den Schwierigkeiten einer politischen Willensbildung und Entscheidung in einer Sache und Sachmaterie vertraut macht.

Demokratisches Leben ist etwas, das geübt werden will, und sich eben nicht von heute auf morgen herausbildet. Demokratische Kultur übt sich nicht nur im miteinander reden, in Vielstimmigkeit und frei sprechen, sondern vor allem im einander zuhören. Sprich, sie übt sich im Differenzieren, im Berücksichtigen von anderen Interessen als den eigenen, im Ausgleichen divergierender Interessen, im Abwägen und eben im sich darüber klarwerden, was es bedeutet – für was und wen – in einer modernen als einer komplexen Gesellschaft (Welt) zu leben, sie ist das Gegenteil von populistischer Schwarz-Weiß Malerei, wie viele Proponenten des Netzwerks aus eigener Erfahrung wissen.

Weiterentwicklung, die gravierende demokratische Defizite behebt, statt perpetuiert: das Fehlen eines demokratisch selbstverständlichen Abstimmungsrechts.

Unmöglich? Wer wollte heute ein demokratisch selbstverständliches Wahlrecht bestreiten. Nicht zu vergessen: Demokratie bedeutet zuallererst Selbstgesetzgebung und Selbstbestimmungsrecht eines

Demos bzw. eines politischen Gemeinwesens. Zudem soll und kann auch nicht vergessen werden, dass die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) in Artikel 21 und ihrer Justiziabilität in Form des internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) in Art. 25 auf die Formen der Teilhabe ausdrücklich Bezug nimmt.

Dass das Erringen von Demokratie im Wesentlichen ein Kampf um Berechtigungen war, steht außer Zweifel. Dass innerhalb von Demokratie ein Kampf um demokratische Berechtigung der Bürgerschaft notwendig scheint, ist aus demokratischer Perspektive genau genommen unhaltbar. Es steht in dieser „Ausverhandlung“ nie nur die Berechtigung und ihre Rechtfertigung auf dem Spiel, sondern mit ihr eben immer auch die demokratische Haltung und das demokratische Selbstverständnis von Menschen sowie die demokratische Erhaltung und das demokratische Selbstverständnis einer demokratischen Ordnung, die sich als eine solche aus- und bezeichnet. Und das darf nicht vergessen werden: sie ist - per „Selbstverpflichtung als freiheitliche“ - verpflichtet, sich zu rechtfertigen. Und eine Rechtfertigung dafür, der Bürgerschaft ein allgemeines und freies Recht auf Abstimmungen vorzuenthalten, wurde bislang nicht „geliefert“ - und das eben auch von den drei VfGH-Entscheidungen nicht. Im Gegenteil, sie verlangen eine demokratisch eindeutige Antwort des Bundesverfassungsgesetzgebers und des Souveräns.

Klarstellung des demokratischen Prinzips der Bundesverfassung als Antwort, indem nicht nur gesagt wird, dass das Recht der demokratischen Republik Österreich vom Volk ausgeht, sondern auch wie es das tut: Teils per Wahlen und teils per Abstimmungen.

Und sich damit auch einem Passus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte annähert, die in demokratisch verfassten Rechtsstaaten durch deren Verfassung „gesichert“ sind.

Art 21 AEMR (1948) *„Jeder hat das Recht an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“*

Art. 25 IPbpR (1966) *„Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit ohne Unterschied nach den in Art. 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheit unmittelbar oder durch gewählte Vertreter teilzunehmen; b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wahlberechtigten gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden; c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.“¹¹*

Stimmrecht, das sich auf die zwei grundlegenden Bereiche der demokratischen Teilhabe erstreckt. Wahlen und Abstimmungen. Bürgerliches Stimmrecht als Wahlrecht **und** Abstimmungsrecht. Das allgemeine und freie Abstimmungsrecht ist das Pendant des allgemeinen und freien Wahlrechts. Zusammen ergeben sie das allgemeine und freie Stimmrecht, das die zwei grundlegenden Bereiche der demokratischen Teilhabe (Abstimmungen und Wahlen) umfasst. Im Sinne des demokratischen Menschenrechts (Art 21 AEMR, Art.25 IPbpR;) verfolgen wir die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts als demokratischen Standard für die europäischen Demokratien des 21 Jhdts.

¹¹ Das „oder“ wird hier nicht als ein „entweder oder“ sondern als ein „oder auch“ aufgefasst – ehe das in einen infiniten Regress zu laufen droht, sei an die zwei grundlegenden Elemente des demokratischen Prinzips und die historischen Umstände erinnert, unter denen um die Formulierungen der allgemeinen Menschenrechte als universelle gerungen wurde. Nicht zu vergessen, am langjährigen Verhandlungstisch saßen Vertreter totalitärer, autoritärer und demokratischer Staaten. Zudem wichtig zu wissen, dass sich Menschenrechte verstanden als Gleichheitsrechte und Teil der Menschenwürde, die nie nur eine Konzeptualisierung von Immanuel Kant bedeutet, auch in anderen Kulturen finden als jenen der technologischen Zivilisation und des modernen Unterfangens.

Österreich ist dem internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) beigetreten, er wurde 1978 ratifiziert (BGBl.Nr 591/1978). In Art 2 Abs 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten, und sie allen in seinem Gebiet befindlichen Personen und seiner Rechtsprechung unterstehenden Personen ohne Unterschied (...) zu gewähren. Zudem hat der Nationalrat per Ratifizierung beschlossen, diesen Staatsvertrag im Sinne von Art 50 Abs 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

*

Demokratischer Diskurs in den repräsentativen Landtagen. Die sich zu einem für den langfristigen Erhalt der Demokratie unverzichtbaren Abstimmungsrecht (das sachlogisch ein Initiativrecht für das eigenständige Herbeiführen der bürgerlichen Teilnahme am politischen Prozess inkludiert) bekennen und den Menschen erklären, warum seine verfassungsrechtliche Verankerung notwendig ist.

Auf den Punkt gebracht, das Demokratisieren der demokratischen Ordnung voranzubringen, um die Demokratie für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stärken und zu wappnen. Herausgefordert sein bedeutet hier zudem:

- Aufgefordert zu sein, die üblichen Denkmuster und Bewertungsstrukturen zu verlassen und sich auf eine substanzielle Transformation der bestehenden strukturellen (ökonomische, rechtliche und politische) Verhältnisse einzulassen – sprich, die demokratische Bearbeitung des Wissens, das für diese Transformation in hinreichendem Ausmaß zur Verfügung steht, als möglichst breiten öffentlichen Diskurs zu organisieren.
- Dabei den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem modernen Unterfangen und dem Staat als einem wesentlichen Vehikel seiner zunehmenden Beschleunigung¹² einerseits und den sozialen und ökologischen Krisenphänomenen andererseits vollumfänglich anzuerkennen.
- Und per gemeinsamem Denken zu eruieren, was das für die Verfassung einer europäischen Demokratie im 21. Jhd. bedeutet - und im Zuge einer verfassungsgebenden Versammlung, die Spielregeln des Zusammenlebens zu adaptieren und neu zu verhandeln. Sprich, die Chance, die in einer abschreckend klingenden „Gesamtänderung der Bundesverfassung“ liegt, für eine demokratische Verfassungsreform zu nutzen. Wir denken, die beste Form einer demokratischen Verfassungsreform ist eine verfassungsgebende Versammlung (Verfassungskonvent)¹³, die die repräsentative Politik, die Bürgerinnen und Bürger sowie avancierte fachliche Expertise einbezieht.

¹² Beschleunigung, der die Zeit ausgeht und an der auch das Vehikel zu zerschellen droht – spätestens bei Aufprall am Boden, sprich, in der Wirklichkeit „der planetaren Ökosysteme“ vor der es kein Entkommen gibt, und zu der es eben ein anderes Verhältnis zu gewinnen gilt als das ihrer vermeintlichen Beherrschung.

¹³ Zur Klarstellung: einer solchen Verfassungsgebenden Versammlung geht es nicht um die Abschaffung der bestehenden Verfassung, sie findet nicht in politisch revolutionärem Ambiente statt, sondern um deren demokratische Weiterentwicklung in den drei Dimensionen einer Verfassung, Verkörperung der Werte einer Gesellschaft, Spielregeln ihres Zusammenlebens und staatsrechtlicher Ordnungsrahmen. Und damit auch um den Anspruch einer verfassungsgebenden Versammlung (Verfassungskonvent) als Ausdruck der *pouvoir constituant* (verfassende Staatsgewalt) im Besitz der verfassungsgebenden Gewalt des Volks zu sein, die gemäß dem demokratischen Legitimitätsprinzip der Volkssouveränität gegenüber der *pouvoir constitue* (verfasste Staatsgewalt; geteilt in Legislative, Exekutive und Judikative) Vorrang innehat. Verfassungskonvent dessen Ergebnis dem Bundesvolk zur Abstimmung

Diese Ausführungen sind als eine Aufforderung an das demokratische Parteienspektrum zu verstehen, sich gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern an die aktive und substanzielle Weiterentwicklung der Demokratie zu wagen. Unter Beiziehung von avancierter fachlicher Expertise die Möglichkeiten einer substanziellen Transformation der ökonomischen, rechtlichen und politischen Strukturen – im Sinne einer gastlichen Politik der Nachhaltigkeit als Voraussetzung der Erhaltung des Gemeinwohls – zu ermitteln und zu berücksichtigen. Und die Aufgabe anzunehmen, die einzelnen Menschen von den notwendigen Maßnahmen so weit zu überzeugen, dass sie an der demokratischen Willensbildung teilnehmen.

Es würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen, darauf näher einzugehen. Um einem naheliegenden Missverständnis vorzubeugen. Diese Zeilen umreißen die Position des Netzwerks. Sich für die Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts (respektive der unmittelbaren Teilnahme im Sinne des Bundesverfassungsgesetzgebers von 1984) auf Gemeindeebene einzusetzen, bedeutet nicht per se eine verfassungsgebende Versammlung einzufordern!

Wie auch immer. Es wird ein kluges und in kontroversiellem demokratischem Diskurs geübtes Miteinander brauchen, um die „adäquaten Lösungsansätze“ für die sich zusehends deutlicher abzeichnende Klimakatastrophe (schneller als berechnet) und ihre wahrscheinlich unkontrollierbaren und sich selbstverstärkenden Folgeerscheinungen zu erarbeiten und demokratisch so zu bearbeiten, dass sie von den Menschen mitgetragen werden können.

Damit zeichnet sich ein Um und Auf ab. Überkommen der kontraproduktiven Zweiteilung entweder repräsentative Demokratie oder direkte Demokratie. Stärkung einer demokratischen Streitkultur im Rahmen von gemeinsam Denken lernen. Ein erster Schritt: Diskussion über das allgemeine und freie Abstimmungsrecht in den Landtagen und Parteien. Und eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger bzgl. des Eruiens der „regionalen Bedürfnisse“, die als eine Gelegenheit für politische Bildungsarbeit verstanden wird.

Politische Bildung in einer genuin demokratischen Angelegenheit, die alle betrifft. Die sich zu einem für den Erhalt der Demokratie unverzichtbaren Abstimmungsrecht bekennt und den Menschen erklärt, warum seine verfassungsrechtliche Verankerung notwendig ist.

Politische Bildung im Rahmen einer zeitgemäß verstandenen und gesamtgesellschaftlich verantwortlichen Repräsentation, die sich eingesteht, dass eine Politik der Nachhaltigkeit als Voraussetzung der Erhaltung des Gemeinwohls unter derzeit obwaltenden strukturellen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit ist.

*

vorgelegt wird, unter anderem und vor allem auch um im Fall der Annahme tatsächlich demokratisch legitimiert zu sein. Das wäre ein großer Schritt für die Demokratie – und für Österreich als demokratische Republik.

Wobei auch klar ist, dass weder die verfassungsgebende Gewalt des Volkes noch die verfassungsgebende Gewalt der Legislative eine unbeschränkte Herrschaft des Staates über Menschen begründen kann. Denn die Volkssouveränität ist eben wie auch die Staatsgewalt (staatliche Souveränität) durch eine freiheitliche demokratische Ordnung begrenzt, die sich der Menschenwürde, den Menschenrechten, den Grund- und Minderheitenrechten sowie der demokratisch verfassten Rechtsstaatlichkeit verpflichtet weiß. Und die sich in der Staatsgewalt als Verantwortlichkeit ebendieser Staatsgewalt, Gewaltenteilung und Schutz der Einzelnen vor staatlichen Übergriffen, verkörpert und konkretisiert, ohne in ihr aufzugehen.

Gültige Rechtslagen, die durch die Ludescher VfGH-Judikatur bedroht sind

Nach der Ludescher VfGH-Entscheidung gilt die verfassungsrechtliche Zulassung von sogenannten Veto-Referenden als strittig. Bestimmungen im steiermärkischen Volksrechtegesetz (§ 124 Stmk VRG) und im Innsbrucker Stadtrecht (§ 45 Abs 2) gelten als verfassungswidrig¹⁴.

Demokratie-Enquete des Parlaments 2015

Der mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ angenommene Schlussbericht der Enquete Kommission **empfiehlt den Ausbau der direkten Demokratie vorrangig auf Länder- und Gemeindeebene.**

Die Bundesländer sollen in diesem Sinn die Möglichkeiten erhalten, die Landesverfassungen entsprechend zu adaptieren und auf Landes- und Gemeindeebene auch verbindliche Volksentscheide der Bevölkerung zulassen. Die damalige Opposition beklagte, dass die von SPÖ und ÖVP vorgelegten und beschlossenen Empfehlungen keine „wirkliche Weiterentwicklung der direkten Demokratie auf Bundesebene beinhalten“. Vermisst wird vor allem die Einführung einer „dreistufigen Volksgesetzgebung“ auf Bundes- und Landesebene, an deren Ende eine verbindliche Volksabstimmung steht. Sie legte einen eigenen Minderheitenbericht vor. Fazit: Sämtliche Parteien beabsichtigen, den Ausbau des direktdemokratischen Elements, insbesondere der Volksabstimmungen, auf Gemeinde- und Landesebene zu verfolgen.¹⁵

Deklarierte Parteipositionen in Niederösterreich, Wien und Vorarlberg

Niederösterreich - Die FH Kärnten, University of Applied Sciences, hat gemeinsam mit Mehr Demokratie Österreich und IMPACT Institut für Medien und Politik eine digitale Wahlhilfe (VOTO) für die NÖ-Landtagswahl 2023 erstellt. Im Rahmen dieses Projekts wurden die Parteipositionen zu bestimmten Themen abgefragt.

These: „Das Land Niederösterreich soll sich im Bund dafür einsetzen, dass künftig auf Landes- und Gemeindeebene bindende Volksabstimmungen möglich werden, die von den Wahlberechtigten initiiert werden.“ **VP NÖ, SPÖ, NEOS und FPÖ unterstützen diese Position. Die Grünen lehnen sie ab.** (Vgl. Pressekonferenz Wahlhilfe NÖ; Thema Demokratie. S.12. PDF)

Wien - Die SPÖ und besonders die SPÖ Wien waren traditionell betont skeptisch gegenüber verbindlichen Formen der Direkten Demokratie. In der SPÖ Wien ist nun aber ein interessanter partei-interner Diskussionsprozess in Bewegung gekommen. Mit ihrer "[Wiener Charta der Demokratie](#)" öffnet sich die SPÖ Wien in Richtung Direkte Demokratie, nach den vielen Jahrzehnten der Direkte-Demokratie-Skepsis zunächst vorsichtig, aber doch.

Hier einige Zitate aus Kapitel 7 der Wiener Demokratie-Charta über Abstimmungen: *"Außerdem finden Volksabstimmungen statt, wenn dies parlamentarisch beschlossen wurde, oder sie sind „obligatorisch“, wenn eine „Gesamtänderung der Verfassung“ vorliegt. In all diesen Fällen kann jedoch nur über bereits parlamentarisch Beschlossenes entschieden werden. Nicht möglich sind Volksentscheide, wenn die Vorschläge der Volksbegehren parlamentarisch nicht beschlossen wurden.*

Hier erkennen wir Modernisierungsbedarf."

"Um den zweiten Pfeiler der Demokratie insgesamt zu verbessern, verpflichten wir uns zu einem tieferen Diskurs mit dem Ziel, Instrumente der direkten politischen Willensbildung an unseren Anspruch einer modernen Demokratie anzupassen."

¹⁴ Vgl. „Möglichkeiten und Grenzen des Ausbaus direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene ohne Gesamtänderung der Bundesverfassung“. Institut für Föderalismus, 30.3.2023. Link weiter oben.

¹⁵ Demokratiereform: Enquete Kommission legt Abschlussbericht vor. Parlament.gv.at

*"Instrumente der direkten Demokratie sind weiterzuentwickeln, um komplementär zum repräsentativen legislativen Verfahren **neue Wege der direkteren Beteiligung von Bürger*innen an der Gesetzgebung zu ermöglichen**. Zu diesem Zweck ist eine Reihe an Arbeitsgesprächen innerhalb der Wiener Sozialdemokratie einzurichten."*

Vorarlberg. Bzgl. Vorarlberg kann aufgrund zweier einstimmiger Landtagsbeschlüsse davon ausgegangen werden, dass die Parteien die Wiedereinführung eines bürgerlichen Volksabstimmungsrechts in die Bundesverfassung befürworten.

Umfragen unter Bürgerinnen und Bürgern

Schließlich ist auch auf eine Ifes-Umfrage¹⁶ zur direkten Demokratie von 2012 zu verweisen, welche zu eindrücklichen Ergebnissen kommt: 80 % der Österreicher und Österreicherinnen sind für den Ausbau der direkten Demokratie, insbesondere Volksabstimmungen. 76 % der Befragten sagen, das Interesse an Politik würde steigen, wenn die Bevölkerung mehr mitzureden hätte, und 71 % sind der Meinung, dass es dadurch mehr Zufriedenheit mit dem politischen System gäbe.

Laut Demokratie-Monitor des Sora Instituts dachten Ende 2022 nur 34% der Befragten, dass „das politische System in Österreich gut funktioniert“. 2018 waren es noch 64 Prozent. Wichtig: Knapp 90 Prozent halten die Demokratie für die richtige Staatsform. Das Sora Institut stellt seit Jahren die Frage ob „es einen starken Führer“ geben solle „der sich nicht um Parlament und Wahlen kümmern muss“. Seit 5 Jahren liegt der Wert in der Nähe der 20 Prozent Marke (2023, 19 Prozent, 2022, 26 Prozent). In einer Umfrage des Marketing Instituts (im Auftrag des STANDARD) von Anfang Oktober 2023 sagten 41 Prozent, es sollte eine „grundlegende Änderung des bestehenden politischen Systems geben“.

Es muss an dieser Stelle genügen **vier mögliche Ansätze** zu nennen, **um diesem Vertrauensverlust zu begegnen**: Politische Bildung, Demokratisierung der Institutionen, Selbstbesinnung der Politik und Ermächtigung der pluralen demokratischen Bürgerschaft.

¹⁶ IVS/IFES Direkte Demokratie S. 6; IFES – Institut für empirische Sozialforschung, Wien; IVS, International Vergleichende Sozialforschung, Institut für Soziologie, Karl-Franzens-Universität Graz

Das gemeinsame Verständnis der Länder – aus demokratischer Perspektive: ein demokratischer Grundkonsens und demokratisch haltbarer Standard.

Aus demokratischer Perspektive kann das gemeinsame Verständnis der Länder nur ein demokratisches sein.

Es macht klar, dass es dringend geboten und höchst an der Zeit ist ein demokratisches Grundrecht wie das allgemeine und freie Abstimmungsrecht (Recht auf unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung, das die Möglichkeit ihrer Herbeiführung inkludiert) verfassungsrechtlich auszubauen und abzusichern. Da es eine existentielle und funktionale Notwendigkeit für die Demokratie ist. Eine Demokratie, die sich nicht weiterentwickelt, stirbt. Desgleichen eine Demokratie, die ihre augenscheinlichen demokratischen Defizite nicht behebt. Sie bleibt sich und den Demokratinnen und Demokraten die Erfüllung ihres Anspruchs schuldig. Sie erweist sich ihres Namens unwürdig.

Es macht klar, dass das demokratische Prinzip der Bundesverfassung ein demokratisches ist und als solches nicht auf ein repräsentativ demokratisches reduziert werden kann und darf.

Auf ein Wort mit dem demokratischen Denken.

Demokratie ist weder direkt-demokratische noch repräsentativ-demokratische Herrschaft. Demokratisches Regieren ist von Herrschen zu unterscheiden. Das demokratische Prinzip besteht an sich aus zwei Elementen, dem direkt demokratischen und dem repräsentativ demokratischen, sie sind gleichberechtigt und ergänzen einander. Sie sind zur Kooperation auf Augenhöhe angehalten und basieren auf einem Verhältnis der Partnerschaft und nicht der Dominanz.

Das grundlegende Charakteristikum (Wesensmerkmal) von Demokratie ist die rechtlich abgesicherte Möglichkeit eines Demos, die Rahmenbedingungen und Spielregeln seines Zusammenlebens von Zeit zu Zeit zu verhandeln und festzuschreiben. Mithin, die Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung eines Stimmvolks als Demos und eines Staatsvolks als Souverän. Wobei weder die verfassungsgebende Gewalt des Souveräns noch die staatliche Souveränität eine unbeschränkte Herrschaft des Staates über Menschen begründen kann. Da sowohl die Volkssouveränität als auch die verfasste Staatsgewalt durch eine freiheitliche demokratische Ordnung begrenzt sind, die sich der unveräußerlichen Menschenwürde verpflichtet weiß.

Dass dem Souverän das Recht vorenthalten wird, eigenständig eine solche Ausverhandlung der Spielregeln seines Zusammenlebens zu initiieren und über sie abzustimmen (unmittelbare Teilnahme auf Bundesebene), stellt in einer demokratischen Republik, die sich als Rechtsstaat versteht, nicht nur ein gravierendes demokratisches, sondern auch ein rechtsstaatliches Manko dar.

Direkt demokratische Entscheidungen unterliegen den gleichen Bedingungen und Restriktionen wie repräsentativ demokratische, es sind das, grob vereinfacht, keine Verletzung von Minderheitenrechten, von Menschen- und Grundrechten, sowie von völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen.

Der freiheitlichen Demokratie geht das freiheitliche Prinzip - die Freiheit des Einzelnen, die als gleiche allen zukommt - voraus und die freiheitliche demokratische Ordnung bedeutet, dass sich staatliche Herrschaft gegenüber der Freiheit des Einzelnen zu rechtfertigen hat. Mithin, dass es nicht der staatlichen Herrschaft obliegt, festzulegen, worin seine Rechtfertigung als geltende liegt.

Eine verfassungsrechtlich auf Beteiligung der Bevölkerung (Filterung zu Wahlvolk als Demos und zu Bundesvolk als Souverän per Staatsbürgerschaftsrecht) an der Gewaltenteilung per Wahl reduzierte Demokratieform ist nicht mehr als eine Wahldemokratie und bleibt als solche stark defizitär. Demokratie nennt ein Unterwegs, ihre Ideale und Werte sind auch ein Versprechen.

Dieser **kluge demokratische Standard** soll und kann – bis zum Vorliegen eines „klügeren“ – der „Gradmesser“ für die unterschiedlichen Demokratieformen und Demokratieverständnisse sein.

Und er soll verdeutlichen wovon hier geredet wird, so Worte wie Demokratie und demokratische Perspektive benutzt werden. In welchem Sinn sie verwendet und worauf sie angewandt werden, diskutiert und zur Disposition gestellt werden.

Dieser kluge demokratische Standard stellt klar, dass es aus demokratischer Perspektive keine definitive Systementscheidung geben soll und kann - und schon gar nicht als verfassungsrechtliche Festschreibung in der Verfassung einer demokratischen Republik, deren Recht vom Volk ausgeht.

Er stellt klar, dass er den Wesenskern von Demokratie anerkennt und mehr als nur anerkennt: ihn wertschätzt und sich seiner würdig erweist. Demokratie bedeutet ihrem Wesen zufolge, Recht eines Demos und politischen Gemeinwesens, die Rahmenbedingungen und Spielregeln seines Zusammenlebens von Zeit zu Zeit zu verhandeln und festzuschreiben. Mithin, Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung eines Stimmvolks als Demos und Staatsvolks als Souverän.

Er stellt klar, dass er um seine demokratische Verantwortung weiß und stellt sie per verfassungsrechtlicher Absicherung eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts unter Beweis.

Und er macht in einer Vertrauenskrise der repräsentativen Demokratie einen Schritt auf die Bürgerinnen und Bürger, das Stimmvolk als Demos und die Bürgerschaft als Souverän, zu. Er wirkt damit auch dem gängigen, die Demokratie letztlich kaputt machenden Vorurteil, dass im Rahmen der repräsentativen Demokratie nur eine Elite im Parlament entscheidet, aktiv entgegen.

Dieser kluge demokratische Standard erkennt die Chance und Gelegenheit, die in der Notwendigkeit der verfassungsrechtlichen Absicherung des Abstimmungsrechts als eines allgemeinen und freien liegt. Und strebt eine demokratische Verfassungsreform an, die a. die demokratischen Defizite der Bundesverfassung behebt und b. die Verfassung für die Herausforderung des 21. Jhdts. wappnet und bestmöglich vorbereitet.

Das gemeinsame Verständnis stellt klar, dass der rechtspolitische Wille des Verfassungsgesetzgebers, der die unmittelbare Teilnahme (Volksabstimmung als Volksabstimmung und nicht als fakultatives Referendum) auf Gemeindeebene 1984 in der Bundesverfassung verankert hat, zu respektieren ist. Dieser Respekt verbietet eine Neubestimmung bzw. Umdeutung einer verfassungsrechtlich relevanten und normativen Begrifflichkeit. Unmittelbare Teilnahme ist von Mitwirkung zu unterscheiden – es besteht eine Verschiedenheit in der Form und mehr als ein Unterschied zwischen den zwei direkt demokratischen Formen (unmittelbare Teilnahme bzw. Mitwirkung) als elementaren.

3. Kurz zum Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen

Ziel des Netzwerks ist eine Verfassungsänderung, die die demokratischen Defizite der Bundesverfassung behebt und die Verfassung auf die Herausforderungen des 21. Jhdt. bestmöglich vorbereitet.

Die Behebung der demokratischen Defizite der Bundesverfassung per Verfassungsänderung berücksichtigt folgende Eckpunkte:

- 1) Eine Änderung der österreichischen Bundesverfassung, die das bürgerliche Volksabstimmungsrecht und die bürgerliche Gesetzgebungskompetenz (Volksinitiative) auf sämtlichen Ebenen der Republik Österreich (Gemeinde, Land, Bund) verankert.
- 2) Die einen unserer pluralen Gesellschaft gerecht werdenden Vorschlag zur Aktualisierung des Staatsbürgerschaftsrechts und des Wahlrechts ausarbeitet.
- 3) Die in einer Präambel das Verhältnis der Demokratie zur Umwelt sowie jenes zur globalen Ungleichheit bestimmt.

Auf europäischer Ebene verfolgen wir

- 1) Die Aufnahme des demokratischen Menschenrechts der „unmittelbaren Teilnahme“ (Art. 21 AEMR; Art.25 IPbPR) in Form eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts in die Europäische Menschenrechtskonvention. Sie liegt in der Kompetenz des Europarats.
- 2) Die Aufnahme des demokratischen Rechts der Bürgerschaft Volksabstimmungen initiieren und per Volksinitiative einen Gesetzgebungsprozess einleiten zu können, in die europäische Grundrechtscharta. Die Festlegung dieser beiden demokratischen Grundrechte im Rahmen eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts als europäischer demokratischer und rechtsstaatlicher Standard.
- 3) Darüber hinaus soll ein europäischer Vertrag über das Verhältnis der europäischen Demokratie zur Umwelt und zur globalen Ungleichheit erarbeitet werden, der den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union zur Abstimmung vorgelegt wird. Die für Punkt 2 und 3 notwendigen Kompetenzen liegen beim Europaparlament und bei der Europäischen Kommission.

Herzstück unseres Demokratieverständnisses

Das demokratische Prinzip besteht an sich aus zwei konstitutiven Grundelementen, dem direkt demokratischen und dem repräsentativ demokratischen. Wir verstehen diese beiden Elemente als gleichberechtigte und einander ergänzende, die zur Kooperation auf Augenhöhe angehalten sind, und nicht als Herrschaft des einen über das andere. In einem demokratisch verfassten Rechtsstaat liberalen Zuschnitts ist der Souverän das stimmberechtigte Volk.

Demokratie muss geübt und gelernt werden, das ist nichts, was von heute auf morgen geht. Gelebte demokratische Praxis inkludiert die Auseinandersetzung mit ihren ideellen Grundlagen. Sie befähigt zu kritischem Denken, feilt gegen ideologische Verführbarkeit und ist sich ihrer ideellen Basis bewusst, spricht: sie bleibt gastlich, sie bleibt frei, sie bleibt wach - auch in sternenheller Nacht.

Demokratie ist keine Einzementierung eines Status quo als Gewährleistung eines einmal erreichten Zustands, um den man sich nicht kümmern brauchte, sondern eine Bewegung der Konkretisierung von Demokratie und demokratischem Denken. Demokratie nennt ein Unterwegs, ihre Ideale und Werte sind auch ein Versprechen.

Chronologie

April 2019 Die Initiative Ludesch überreicht dem Ludescher Vize-Bürgermeister knapp 1000 Unterschriften für die Abhaltung einer Volksabstimmung über die Flächen in der Landesgrünzone, auf denen die Firmen Rauch, Ball und Red Bull eine Erweiterung ihrer Produktion planen.

11. November 2019 Abhaltung einer Volksabstimmung in Ludesch

Dezember 2019 Anfechtung der Volksabstimmung durch Grundeigentümer

Ab Februar 2020 Der VfGH ergreift die Gelegenheit am Schopf und unterzieht die landesgesetzliche Rechtsgrundlage für Volksabstimmungen einer Gesetzesprüfung. Das demokratische Prinzip der Verfassung werden auf ein repräsentativ-demokratisches Prinzip und eine Systementscheidung reduziert, aus der „unmittelbaren Teilnahme“ wird de facto eine Form von „Mitwirkung“ (Art 117 Abs 8 B-VG).

6. Oktober 2020 Der VfGH hebt die entsprechenden Landesgesetze und die Ludescher Volksabstimmung auf. Er setzt damit eine Serie an Entscheidungen (Erkenntnisse als Urteile) fort, deren gemeinsamer Nenner die Nicht-Anerkennung eines demokratischen Grundrechts ist. Das Recht von Bürgerinnen und Bürgern eigenständig Volksabstimmungen (unmittelbare Teilnahme) herbeizuführen, deren Ergebnis verbindlich ist, sofern es verfahrenskonform zustande kam. Die Landespolitik bekommt ein Jahr Zeit, die Landesgesetze zu reparieren. Die Rechtsprechung sorgt für politische Irritationen.

November 2020 Antrag der oppositionellen Vorarlberger Nationalratsabgeordneten für eine Verfassungsänderung; da die VfGH-Entscheidung das demokratische Prinzip der Bundesverfassung betrifft, ist eine „Gesamtänderung der Bundesverfassung“ vonnöten. Die Initiative Ludesch beginnt darüber nachzudenken, wie aus dem irreführenden Wording (an der Verfassung hat sich vieles bewährt!) eine Gelegenheit für eine demokratische Verfassungsreform wird, die an die Aufgaben des 21. Jhdts. adaptiert wird.

Dezember 2020 Antrag der Mehrheit im Bundesrat über eine Verfassungsänderung

Ab November 2020 formiert sich eine Vorarlberger Demokratiebewegung

Februar 2021 Einstimmiger Landtagsbeschluss, der die Bundesregierung auffordert, eine Verfassungsänderung zu verfolgen.

Öffentliches Verfahren der Gesetzesreparatur, die eine vollständige Abschaffung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene vorsieht.

März 2021 In über 30 Vorarlberger Gemeinden werden Anträge auf Abhaltung einer Volksabstimmung gestellt. Resolution von über 20 Gemeinden u.a. der Landeshauptstadt Bregenz, die den Nationalrat auffordert, eine Verfassungsänderung zu verfolgen,

April 2021 Landesregierung legt die Gesetzesreparatur auf Eis, um eine landesweite Volksabstimmung zu verhindern, die sich auf den Gesetzesbeschluss des Landtags bezogen hätte.

Juli 2021 Gründung des Netzwerks Volksabstimmen über Volksabstimmen. Ausarbeiten eines Gesetzesentwurfs, der vom Volksabstimmungsrecht rettet, was zu retten ist. Die Neos bringen den Entwurf in den Landtag, der Landtag ändert ihn etwas ab und beschließt ihn im September.

14. November 2021 Demokratiedemo in Bregenz; Grundsatzrede auf dem Platz vor dem Landtag, sie schließt mit drei Forderungen an die Vorarlberger Landespolitik.

Behandlung der Frage nach dem Volksabstimmungsrecht im Verfassungsausschuss.

Formulierungen bezeugen einen Kompromiss, in dem das Wesentliche verlorengelht.

Verlagerung des grundsätzlichen demokratischen Defizits (Vorenthaltung eines demokratischen Grundrechts, Verfehlung des zentralen demokratischen Wesensmerkmals) bzw. Problems in das „regionale Bedürfnis“.

19. November 2021 Entschließung des Nationalrats beauftragt BM Edtstadler mit der Einrichtung eines Länderdialogs – unter ausdrücklicher Einbindung der Landtage, die aber unterbleibt.

Jänner 2022 Besuch des Netzwerks im Vorarlberger Landtag, drei Anregungen.

Vorarlberg übernimmt Leadership im Länder-Dialog (Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses der Länder). Landesweite Volksabstimmung. (Sollen Landtag und Landesregierung mit einem direkt-demokratischen Mandat zwecks Wiedergewinnung des bürgerlichen Volksabstimmungsrecht ausgestattet werden?) Und Unterstützung bei der Verfolgung einer verfassungsgebenden Versammlung zwecks demokratischer Verfassungsreform, die fürs 21. Jhdt. taugt.

Februar bis Juni Verhandlungen mit den Parteien. Vorlage von Argumentarien – von wegen „sanfter Zwang des besseren Arguments“ sowie „demokratisches Denken und Wissen darum, was Demokratie bedeutet“!

23 Juni VN-Stammtisch, alle Parteien bis auf die ÖVP unterstützen eine landesweite Volksabstimmung. Im Nachgang, Telefonat mit Eva Hammerer, Die Grünen, schwenkt auch Roland Frühstück, ÖVP, um: er befürworte eine landesweite Volksabstimmung. Die Position der ÖVP werde den Sommer über abgeklärt. Es schaut gut aus.

September Offener Brief des Netzwerks an die Vorarlberger Zivilgesellschaft, Kontaktaufnahme mit Eva Hammerer, sie spricht von Verhandlungen mit der ÖVP, sie könne noch nichts sagen. Ende September, knapp vor dem Oktober-Landtag, wird es öffentlich: bundesweites Volksbegehren statt landesweiter Volksabstimmung. ÖVP und Grüne bringen einen entsprechenden Antrag in den Rechtsausschuss des Landtags ein.

5. Oktober Einstimmiger Landtagsbeschluss, der die Landesregierung ersucht ein „allfälliges Volksbegehren“ zwecks Verankerung des Volksabstimmungsrechts in der Bundesverfassung zu unterstützen. Das Netzwerk bleibt skeptisch, Wert und Glaubwürdigkeit des Beschlusses steht und fällt mit der konkreten Form der Unterstützung. Politische Verantwortung und Arbeit werden auf das bürgerliche Engagement abgewälzt. Dennoch: Politik und Bürgerschaft arbeiten zusammen! Es geht um ein demokratisches Grundrecht und eine demokratische Verfassungsreform.

Oktober Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Clubobleuten und Clubvertretern, Fachreferenten und Vertretern des Netzwerks, wird eingerichtet. Ausverhandeln eines Commitments, das Arbeitsteilung und Finanzierung umfassen soll. Verhandlungsteam des Netzwerks besteht zwischen Oktober 22 und Juli 23 aus Lukas Krainer, Mehr direkte Demokratie Vorarlberg, Konrad Steurer, Bürgerrat faire Wahlen, Christoph Aigner, Initiative Ludesch und Netzwerksprecher.

Oktober bis Dezember Arbeitssitzungen der Steuerungsgruppe. Netzwerk erarbeitet ein Commitment, das von allen Parteien angenommen wird, und eine Organisationsstruktur der operativen Durchführung des Volksbegehrens. An der Frage der Finanzierung scheiden sich die Geister. Schwierige Verhandlungen, Welten prallen aufeinander, zwei Schritte vor einer zurück. Die Landesregierung ist der Elefant im Raum – sie glänzt durch Abwesenheit. Auch die zivilgesellschaftliche Vernetzung gestaltet sich schwierig, Volksbegehren sind ein inflationär gewordenen Instrument.

Monatliche Netzwerktreffen in der Fähre, Dornbirn. Lebhaftige Diskussionen. Zweifel an der Zweckmäßigkeit eines Volksbegehrens und der Glaubwürdigkeit der entscheidungsbefugten Landespolitik wachsen.

Dezember Information des Netzwerks durch Johanna Resch, Kabinettsmitarbeiterin von BM Edtstadler, über den Stand des Länder-Dialogs und die Beauftragung des Instituts für Föderalismus mit der Erhebung der Möglichkeiten einer juristischen Lösung (keine „Gesamtänderung der Verfassung“ nötig). Informatives Schreiben des Netzwerks an Johanna Resch.

Jänner 2023 mit der Vorlage eines konkreten Budgetentwurfs (ca. 150 000 Euro für eine professionelle Durchführung und Kampagne) durch das Netzwerk klären sich die Fronten. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht darf nichts kosten. Es ist weder den Parteien noch der Landesregierung ihre jeweiligen Budgetanteile wert. Die Verhandlungen drohen zu scheitern, Einleiten eines auf drei Monate anberaumten partizipativen Prozesses mit dem FEB (ehemaliges Zukunftsbüro), wird zum Ausweg.

3. März Start des partizipativen Prozesses im FEB-Büro, Netzwerk bringt ein Positionspapier ein.

Konstruktive Begegnung. Den FEB-Mitarbeitern, Michael Lederer, Leiter, und Stefan Lins, wird deutlich, um was es geht. Schreiben an Johanna Resch, Terminanfrage bei BM Edtstadler, und an Dr. Peter Bußjäger, Leiter des Föderalismus-Instituts, 3 Fragen.

Anfang April Projektschmiede im FEB. Viel Deja-vu, viel Gemeinplätze, zu großer Wissens- und Erfahrungsvorsprung aufseiten des Netzwerks, es geht um ein konkretes. Dennoch: guter Erfahrungsaustausch und anregende Gespräche!

26. April Treffen mit BM Mag. Karoline Edstadler, Kabinettsmitarbeiterin Johanna Resch.

Abteilungsleiter Verfassungsdienst im BKA Albert Posch. Informatives Treffen.

Gedankenaustausch. Man sei nur Gastgeber des Länderdialogs (!), die Landeshauptleute hätten denselben in die Hand genommen, sie seien am Zug, man warte auf eine einheitliche Position, die wohl nicht Fisch, nicht Fleisch werde.

Co-kreative Rückfahrt nach Vorarlberg. Es braucht eine Gesamtstrategie - Volksbegehren kann nur die Begleitmusik sein - und Plan B, Idee einer Demokratie-Enquete mit den Stakeholdern, teils als Reenactment, entsteht.

17. Mai Treffen mit der Steuerungsgruppe. Abschluss FEB Prozess, keine neuen Erkenntnisse, 3-monatige Kreisbewegung. Bericht Stand Länderdialog bringt frischen Wind in die Überlegungen, Möglichkeit einer Volksbefragung im Rahmen des Länderdialogs wird mehrfach angesprochen. Vorlage einer kommentierten Zusammenfassung der Projektschmiede und eines Strategiepapiers für ein gemeinsames Vorgehen.

Ende Mai Offener Brief des Netzwerks an LH Wallner - Vorarlberg Leadership im Länder-Dialog gefordert

16. Juli Treffen mit KO Roland Frühstück und LH Markus Wallner. Eruiieren eines gemeinsamen Nenners, der sich schon im Oktober als illusorisch erweisen wird. Zwei konkrete Ergebnisse als Ansagen, die sich – ebenfalls im Oktober – als leere Worte erweisen. Sommerpause

16. Oktober Treffen Steuerungsgruppe: ÖVP und FPÖ sagen ab. Grüne und Neos warten ab. Manuela Auer, SPÖ, nimmt teil. Einbringen eines Antrags auf die Durchführung einer Landesvolksbefragung im Rahmen des Länder-Dialogs durch die SPÖ steht zur Diskussion und wird nach Rücksprache mit der Fraktion bestätigt.

Ende Oktober Netzwerktreffen – Wird die unmittelbare Teilnahme ein Wahlkampfthema?

Erste Schritte, um die Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu professionalisieren.

30. November Netzwerkaktion „Länderdialog“. Schreiben an den Verfassungsausschuss des Nationalrats, BM für EU und Verfassung Edtstadler, die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten der österreichischen Bundesländer, sowie den Vorarlberger LH Wallner. Wir stehen am Anfang einer Demokratisierung der österreichischen Demokratie.

Pressekonferenz

4. Schreiben im Rahmen der Netzwerkaktion „Länderdialog“ vom 30. November 2023

Netzwerkschreiben im Rahmen der Aktion „Länderdialog“ ergehen an die Mitglieder des Verfassungsausschusses des Nationalrats, Frau Bundesminister für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler, die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage der österreichischen Bundesländer und den Vorarlberger Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen

Vindex plus / Römerstraße 12.
6900 Bregenz

Bregenz, am 29. November 2023

Betreff: Länderdialog

Sehr geehrte Mitglieder des Verfassungsausschusses,

der Nationalrat hat per EntschlieÙung am 19. November 2021 die Bundesministerien für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler mit der Durchführung des Länderdialogs beauftragt (214/E). *„Betreffend die Absicherung und die Förderung der direktdemokratischen Instrumente auf der Ebene der Gemeinden mit den Ländern, insbesondere den Landes-verfassungsgesetzgebern, in den Dialog zu treten und zu ergründen, inwieweit Änderungen der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund regionaler Bedürfnisse angezeigt sind. Dem Verfassungsausschuss soll darüber berichtet werden.“*

Der Länderdialog wurde entgegen seiner ausdrücklichen Vorgabe bislang vor allem mit den Legislativdiensten der Länder und den Landesamtsdirektoren geführt und ist „eingeschlafen“. Aus demokratischer und bürgerlicher Sicht ist das inakzeptabel und zeugt von politischer Verwahrlosung: es geht um eine demokratische Rahmenbedingung und ein demokratisches Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger!

Das Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen appelliert an den Verfassungsausschuss, die Bundesministerin für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler aufzufordern, das zu tun, was die EntschlieÙung des Bundesverfassungsgesetzgebers vorsieht: mit den Landesverfassungsgesetzgebern in den Dialog zu treten. Kurz, die Landtage in den Länderdialog einzubinden und damit der EntschlieÙung des Nationalrats gerecht zu werden.

Aus demokratischer Sicht kann kein ernstzunehmender Zweifel daran bestehen, dass zwecks Ergründens der regionalen Bedürfnisse jene miteinzubeziehen sind, die vom Entzug bzw. der Vorenthaltung eines demokratischen Grundrechts unmittelbar betroffen sind: die Bürgerinnen und Bürger.

Aus diesem Grund appellieren wir auch an die Landtage im Rahmen des Länderdialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Dialog zu treten und Rahmen einer Landesvolksbefragung

- a) ihnen Wertschätzung entgegenzubringen und sie um ihre Meinung zu bitten, sowie
- b) politische Bildung im Sinne eines guten demokratischen Miteinanders zu betreiben. Und den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne einer gesamtgesellschaftlich verantwortlichen Repräsentation zu vermitteln, warum die verfassungsrechtliche Absicherung eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts notwendig ist.

Im Sinne des demokratischen Menschenrechts (Art 21 AEMR, Art.25 IPbpR;) verfolgen wir die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts als demokratischen Standard für die europäischen Demokratien des 21. Jhdts. Das allgemeine und freie Abstimmungsrecht ist das Pendant des allgemeinen und freien Wahlrechts. Zusammen ergeben sie

das allgemeine und freie Stimmrecht, das die zwei grundlegenden Bereiche der demokratischen Teilhabe (Abstimmungen und Wahlen) umfasst.

Als praktizierende Demokratinnen und Demokraten wissen wir um die bedenklichen Defizite des demokratischen Lebens auf sämtlichen Ebenen des politischen Gemeinwesens. Wir sind uns der Gefährdung und der Krise der Demokratie bewusst. Und wir wissen aus eigener Erfahrung, wie elementar das lernende Üben von demokratischer Entscheidungsfindung ist. Und allein dieses praktische Argument rechtfertigt die konsensuale verfassungsrechtliche Absicherung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene.

Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht korrespondiert mit der „unmittelbaren Teilnahme“, die den innersten Wesenskern von Demokratie verkörpert und sachlogisch die Berechtigung zu ihrer Herbeiführung inkludiert.

Näheres entnehmen Sie bitte unserem Dossier „Betreff: Länderdialog“

Wir stehen am Anfang der Demokratisierung der österreichischen Demokratie und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Verfassungsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Aigner, Hildegard Burtscher und Konrad Steuerer
– für das Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen



Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen

Vindex plus / Römerstraße 12.
6900 Bregenz

Bregenz, am 29. November 2023

Betreff: Länderdialog

Sehr geehrte Frau Bundesministerin für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler,

der Nationalrat hat Sie per EntschlieÙung am 19. November 2021 mit der Durchführung des Länderdialogs beauftragt (214/E). *„Betreffend die Absicherung und die Förderung der direktdemokratischen Instrumente auf der Ebene der Gemeinden mit den Ländern, insbesondere den Landesverfassungsgesetzgebern, in den Dialog zu treten und zu ergründen, inwieweit Änderungen der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund regionaler Bedürfnisse angezeigt sind. Dem Verfassungsausschuss soll darüber berichtet werden.“*

Der Länderdialog wurde entgegen seiner ausdrücklichen Vorgabe bislang vor allem mit den Legislativdiensten der Länder und den Landesamtsdirektoren geführt und ist „eingeschlafen“. Aus demokratischer und bürgerlicher Sicht ist das inakzeptabel und zeugt von politischer Verwahrlosung: es geht um eine demokratische Rahmenbedingung und ein demokratisches Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger!

Das Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen hat sich in einem Schreiben an den Verfassungsausschuss gewandt. Es appelliert an denselben, Sie aufzufordern, gemäß der EntschlieÙung des Nationalrats die Landesverfassungsgesetzgeber in den Länderdialog einzubinden und mit den Landtagen in den Dialog zu treten.

Über diese Aufforderung hinaus, appellieren wir an Sie, auch die Bürgerinnen und Bürger in den Länderdialog einzubeziehen. Schließlich geht es um ein demokratisches Grundrecht, das den Bürgerinnen und Bürgern zu verwehren aus demokratischer Perspektive letztlich unhaltbar ist. Sie sind aufgefordert, sich Gedanken darüber zu machen, in welcher Form das geschehen kann, und wie sich die österreichische Bundesregierung an der Behebung dieses Missstandes beteiligt.

Aus demokratischer Perspektive ist auch klar, dass a) die Behebung der demokratischen Defizite der Bundesverfassung vor allem eine grundsätzliche demokratische Notwendigkeit sind und b) dass die repräsentative Demokratie ohne die Teilnahme und Mitwirkung der Bevölkerung abstirbt.

Als praktizierende Demokratinnen und Demokraten wissen wir um die bedenklichen Defizite des demokratischen Lebens auf sämtlichen Ebenen des politischen Gemeinwesens. Wir sind uns der Gefährdung und der Krise der Demokratie bewusst. Und wir wissen aus eigener Erfahrung, wie elementar das lernende Üben von demokratischer Entscheidungsfindung ist. Und allein dieses

praktische Argument rechtfertigt die konsensuale verfassungsrechtliche Absicherung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht korrespondiert mit der „unmittelbaren Teilnahme“, die den innersten Wesenskern von Demokratie verkörpert und sachlogisch die Berechtigung zu ihrer Herbeiführung inkludiert.

Näheres entnehmen Sie bitte unserem Dossier „Betreff: Länderdialog“.

Wir stehen am Anfang der Demokratisierung der österreichischen Demokratie und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Ministerium für EU und Verfassung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Aigner, Hildegard Burtscher und Konrad Steurer
– für das Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen



Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen

Vindex plus / Römerstraße 12.
6900 Bregenz

Bregenz, am 29. November 2023

Betreff: Länderdialog

Sehr geehrte Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten,
sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

der Nationalrat hat per EntschlieÙung am 19. November 2021 die Bundesministerin für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler mit der Durchführung des Länderdialogs beauftragt (214/E). *„Betreffend die Absicherung und die Förderung der direktdemokratischen Instrumente auf der Ebene der Gemeinden mit den Ländern, insbesondere den Landes-verfassungsgesetzgebern, in den Dialog zu treten und zu ergründen, inwieweit Änderungen der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund regionaler Bedürfnisse angezeigt sind. Dem Verfassungsausschuss soll darüber berichtet werden.“*

Der Länderdialog wurde entgegen seiner ausdrücklichen Vorgabe bislang vor allem mit den Legislativdiensten der Länder und den Landesamtsdirektoren geführt und ist „eingeschlafen“. Aus demokratischer und bürgerlicher Sicht ist das inakzeptabel und zeugt von politischer Verwahrlosung: es geht um eine demokratische Rahmenbedingung und ein demokratisches Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger!

Das Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen hat sich in einem Schreiben an den Verfassungsausschuss des Nationalrats gewandt. Es appelliert an denselben, die Bundesministerin für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler aufzufordern, gemäß der EntschlieÙung des Nationalrats die Landesverfassungsgesetzgeber in den Länderdialog einzubinden und mit Ihnen in den Dialog zu treten.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesministerin für EU und Verfassung der EntschlieÙung des Bundesverfassungsgesetzgebers demnächst nachkommen wird. Die demokratische Diskussion in den Landtagen der österreichischen Bundesländer über ein demokratisches Grundrecht – mithin eine demokratische Rahmenbedingung – ist von essenzieller Bedeutung für das demokratische Leben.

Aus demokratischer Sicht kann kein ernstzunehmender Zweifel daran bestehen, dass zwecks ergründen der regionalen Bedürfnisse jene miteinzubeziehen sind, die vom Entzug bzw. der Vorenthaltung eines demokratischen Grundrechts unmittelbar betroffen sind: die Bürgerinnen und Bürger.

Wir appellieren an die Landtage im Rahmen des Länderdialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Dialog zu treten und in Form von Landes-Volksbefragungen a) ihnen Wertschätzung entgegenzubringen und sie um ihre Meinung zu bitten, sowie b) politische Bildung im Sinne eines guten demokratischen Miteinanders zu betreiben. Und den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne einer gesamtgesellschaftlich verantwortlichen Repräsentation zu vermitteln, warum die verfassungsrechtliche Absicherung eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts notwendig ist.

Der Vorarlberger Landtag wird über die Durchführung einer Landes-Volksbefragung im Rahmen des Länderdialogs auf seiner Sitzung Ende Jänner abstimmen. Wie es zu diesem Antrag und dieser Abstimmung kommt, ist eine lange Geschichte.

Wie auch immer. Der Antrag wird von der Vorarlberger SPÖ eingebracht. Dafür gebührt ihr unser Dank. Wir kooperieren mit dem demokratischen Parteienspektrum, verstehen unser Engagement als parteiübergreifend und parteiunabhängig – es geht um ein demokratisches Menschenrecht und die Weiterentwicklung der österreichischen Demokratie als einer europäischen.

Im Sinne des demokratischen Menschenrechts (Art 21 AEMR, Art.25 IPbPR;) verfolgen wir die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts als demokratischen Standard für die europäischen Demokratien des 21. Jhdts. Das allgemeine und freie Abstimmungsrecht ist das Pendant des allgemeinen und freien Wahlrechts. Zusammen ergeben sie das allgemeine und freie Stimmrecht, das die zwei grundlegenden Bereiche der demokratischen Teilhabe (Abstimmungen und Wahlen) umfasst.

Als praktizierende Demokratinnen und Demokraten wissen wir um die bedenklichen Defizite des demokratischen Lebens auf sämtlichen Ebenen des politischen Gemeinwesens. Wir sind uns der Gefährdung und der Krise der Demokratie bewusst. Und wir wissen aus eigener Erfahrung, wie elementar das lernende Üben von demokratischer Entscheidungsfindung ist. Und allein dieses praktische Argument rechtfertigte die konsensuale Wiedereinführung und verfassungsrechtliche Absicherung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht korrespondiert mit der „unmittelbaren Teilnahme“, die den innersten Wesenskern von Demokratie verkörpert und sachlogisch die Berechtigung zu ihrer Herbeiführung inkludiert.

Der Länderdialog soll ein gemeinsames Verständnis der Länder hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Absicherung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene herstellen.

Aus demokratischer Perspektive kann das gemeinsame Verständnis der Länder nur ein demokratisches sein. Ein solches macht klar, dass es dringend geboten und höchst an der Zeit ist, ein demokratisches Grundrecht wie das allgemeine und freie Abstimmungsrecht (Recht auf unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung, das die Möglichkeit ihrer Herbeiführung inkludiert) verfassungsrechtlich auszubauen und abzusichern. Da es eine existentielle und funktionale Notwendigkeit für die Demokratie ist. Eine Demokratie, die sich nicht weiterentwickelt, stirbt. Desgleichen eine Demokratie, die ihre augenscheinlichen demokratischen Defizite nicht behebt. Sie bleibt sich und den Demokratinnen und Demokraten die Erfüllung ihres Anspruchs schuldig. Sie erweist sich ihres Namens unwürdig.

Näheres entnehmen Sie bitte unserem Dossier „Betreff: Länderdialog“

Wir ersuchen Sie unser Schreiben samt Anhang an die einzelnen Landtagsabgeordneten zu übermitteln. Wir stehen am Anfang einer Demokratisierung der österreichischen Demokratie und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Landtagen der Bundesländer.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Aigner, Hildegard Burtscher und Konrad Steurer
– für das Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen



Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen
Vindex plus / Römerstraße 12.
6900 Bregenz

Bregenz, am 29. November 2023

Betreff: Länderdialog

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Mag. Markus Wallner,

der Nationalrat hat per EntschlieÙung am 19.11. 2021 die Bundesministerien für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler mit der Durchführung des Länderdialogs beauftragt (214/E). *„Betreffend die Absicherung und die Förderung der direktdemokratischen Instrumente auf der Ebene der Gemeinden mit den Ländern, insbesondere den Landesverfassungsgesetzgebern, in den Dialog zu treten und zu ergründen, inwieweit Änderungen der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund regionaler Bedürfnisse angezeigt sind. Dem Verfassungsausschuss soll darüber berichtet werden.“*

Der Länderdialog wurde entgegen seiner ausdrücklichen Vorgabe bislang vor allem mit den Legislativdiensten der Länder und den Landesamtsdirektoren geführt und ist „eingeschlafen“. Aus demokratischer und bürgerlicher Sicht ist das inakzeptabel und zeugt von politischer Verwahrlosung: es geht um eine demokratische Rahmenbedingung und ein demokratisches Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger!

Im Rahmen der Aktion „Länderdialog“ hat sich das Netzwerk heute an den Verfassungsausschuss des Nationalrats, die Bundesministerin für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler, die Präsidien der Landtage und an Sie als den Landeshauptmann der Bürgerinnen und Bürger gewandt, denen durch die Ludescher VfGH Entscheidung ein demokratisches Grundrecht entzogen wurde. Die Gesetzgebungsabteilung der Vorarlberger Landesregierung nannte dieses demokratische Grundrecht in ihrer Stellungnahme gegenüber dem VfGH „bürgerliches Volksabstimmungsrecht“.

Der Verfassungsausschuss soll die Bundesministerin auffordern, gemäß der EntschlieÙung des Bundesverfassungsgesetzgebers zu handeln und die Landtage in den Länderdialog einbeziehen.

Die Bundesministerin soll zudem darüber nachdenken, wie sich die Bundesregierung an der Behebung der demokratischen Defizite der Bundesverfassung beteiligen kann.

Aus demokratischer Sicht kann kein ernstzunehmender Zweifel daran bestehen, dass zwecks Ergründens der regionalen Bedürfnisse jene miteinzubeziehen sind, die vom Entzug bzw. der Vorenthaltung eines demokratischen Grundrechts unmittelbar betroffen sind: die Bürgerinnen und Bürger.

Wir appellieren an die Landtage im Rahmen des Länderdialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Dialog zu treten und in Form von Landevolksbefragungen a) ihnen Wertschätzung entgegenzubringen und sie um ihre Meinung zu bitten, sowie b) politische Bildung im Sinne eines guten demokratischen Miteinanders zu betreiben. Und den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne einer gesamtgesellschaftlich verantwortlichen Repräsentation zu vermitteln, warum die verfassungsrechtliche Absicherung eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts notwendig ist.

Der Vorarlberger Landtag wird über die Durchführung einer Landes-Volksbefragung im Rahmen des Länderdialogs auf seiner Sitzung Ende Jänner abstimmen. Wie es zu diesem Antrag und dieser Abstimmung kommt, ist eine lange Geschichte. Wie auch immer. Der Antrag wird von der Vorarlberger SPÖ eingebracht. Dafür gebührt ihr unser Dank.

Wir kooperieren mit dem demokratischen Parteienspektrum, verstehen unser Engagement als parteiübergreifend und parteiunabhängig – es geht um ein demokratisches Menschenrecht und die Weiterentwicklung der österreichischen Demokratie als einer europäischen.

Im Sinne des demokratischen Menschenrechts (Art 21 AEMR, Art.25 IPbPR;) verfolgen wir die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts als demokratischen Standard für die europäischen Demokratien des 21. Jhdts. Das allgemeine und freie Abstimmungsrecht ist das Pendant des allgemeinen und freien Wahlrechts. Zusammen ergeben sie das allgemeine und freie Stimmrecht, das die zwei grundlegenden Bereiche der demokratischen Teilhabe (Abstimmungen und Wahlen) umfasst.

Als praktizierende Demokratinnen und Demokraten wissen wir um die bedenklichen Defizite des demokratischen Lebens auf sämtlichen Ebenen des politischen Gemeinwesens. Wir sind uns der Gefährdung und der Krise der Demokratie bewusst. Und wir wissen aus eigener Erfahrung, wie elementar das lernende Üben von demokratischer Entscheidungsfindung ist. Und allein dieses praktische Argument rechtfertigt die konsensuale Wiedereinführung und verfassungsrechtliche Absicherung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht korrespondiert mit der „unmittelbaren Teilnahme“, die den innersten Wesenskern von Demokratie verkörpert und sachlogisch die Berechtigung zu ihrer Herbeiführung inkludiert.

Der Länderdialog soll ein gemeinsames Verständnis der Länder hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Absicherung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene herstellen.

Aus demokratischer Perspektive kann das gemeinsame Verständnis der Länder nur ein demokratisches sein. Ein solches macht klar, dass es dringend geboten und höchst an der Zeit ist, ein demokratisches Grundrecht wie das allgemeine und freie Abstimmungsrecht (Recht auf unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung, das die Möglichkeit ihrer Herbeiführung inkludiert) verfassungsrechtlich auszubauen und abzusichern. Da es eine existentielle und funktionale Notwendigkeit für die Demokratie ist. Eine Demokratie, die sich nicht weiterentwickelt, stirbt. Desgleichen eine Demokratie, die ihre augenscheinlichen demokratischen Defizite nicht behebt. Sie bleibt sich und den Demokratinnen und Demokraten die Erfüllung ihres Anspruchs schuldig. Sie erweist sich ihres Namens unwürdig.

Wir fordern Sie auf, der eigenständigen Vorarlberger demokratischen Tradition gerecht zu werden, und im Sinne der Vorarlbergerinnen und Vorarlberger, denen ein demokratisches Grundrecht entzogen wurde, zu handeln.

Wir fordern Sie auf, ihre demokratische Verantwortung wahrzunehmen, und sich an der Vorarlberger Leadership im Länderdialog aktiv zu beteiligen. Es gilt ein gemeinsames Verständnis der Länder

hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Absicherung des bürgerliches Volksabstimmungsrechts herbeizuführen. Und wir fordern Sie auf, das demokratiepolitisch vorbildliche Unterfangen einer Landesvolksbefragung im Rahmen des Länderdialogs aktiv zu unterstützen.

Näheres entnehmen Sie bitte unserem Dossier „Betreff: Länderdialog“.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Aigner, Hildegard Burtscher und Konrad Steurer
– für das Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen



